

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1957

Nummer 51

Datum	Inhalt	Seite
29. 7. 57	Bekanntmachung des Abkommens über die Wahrnehmung von Landesaufgaben an den Bundeswasserstraßen im Lande Nordrhein-Westfalen	225
25. 7. 57	Bekanntmachung über den Wechsel im Vorsitz der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfalen	226
24. 5. 57	Dritte Bekanntmachung von Veränderungen der Wahl des Vorstandes des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz (§ 26 der Wahlordnung — Soz.-Vers.)	226

Bekanntmachung des Abkommens über die Wahrnehmung von Landesaufgaben an den Bundeswasserstraßen im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 29. Juli 1957.

Der Landtag hat am 16. Juli 1957 dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr, abgeschlossenen Abkommen über die Wahrnehmung von Landesaufgaben an den Bundeswasserstraßen im Lande Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 29. Juli 1957.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten:

Weyer.

Abkommen über die Wahrnehmung von Landesaufgaben an den Bundeswasserstraßen im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, — im folgenden „Bund“ genannt —

und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr, — im folgenden „Land“ genannt —

vereinbaren über die auftragsweise Erledigung von Landesaufgaben an den Bundeswasserstraßen durch Bundesbehörden folgendes:

§ 1

(1) Der Bund übernimmt die Durchführung nachstehender Aufgaben:

- Verwaltung der ehemals preußischen wasserbau-fiskalischen Liegenschaften, soweit sie im Eigentum des Landes stehen,
- Verwaltung des Fährregales und Aufsicht über Fähranstalten, soweit die Zuständigkeit des Landes gegeben ist,
- Aufsicht über die Hafenbehörden in schiffahrt-polizeilicher Hinsicht, soweit die Zuständigkeit des Landes gegeben ist, und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Hafenverordnungen,
- Erstattung von hafenbaulichen Gutachten und gutachtliche Mitwirkung bei Hafen- und Hafenbaufragen,
- gutachtliche Mitwirkung bei der Gestaltung von Fähr- und Hafentarifen.

(2) Die Aufgaben werden durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Duisburg, Münster und Hannover — im folgenden „Direktionen“ genannt — und deren nachgeordnete Behörden durchgeführt. Sie sind hierbei an die Weisungen des zuständigen Landesministers gebunden.

§ 2

Soweit der Bund für Verschulden von Bediensteten bei Durchführung der gemäß § 1 (1) übernommenen Aufgaben einzustehen hat, übernimmt im Innenverhältnis das Land die Schadenshaftung. Das gleiche gilt, soweit die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in ihrer Eigenschaft als Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung gemäß den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung für Arbeitsunfälle Versicherungsleistungen erbringt. Die hierbei im Wege des Rückgriffs wieder einkommenden Beträge sind dem Land gutzubringen.

§ 3

(1) Die Direktionen vertreten das Land in allen mit der Aufgabenübernahme in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Für die Erhebung von Klagen sowie für Anerkenntnisse und Vergleiche bedürfen die Direktionen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Landesministers. Das gleiche gilt für alle Maßnahmen von größerer Bedeutung. Bei Rechtsstreitigkeiten haben die Direktionen den Landesminister über die Prozeßlage auf dem laufenden zu halten.

§ 4

(1) Die Personal- und Sachausgaben für die Durchführung der gemäß § 1 Abs. 1 übernommenen Aufgaben trägt der Bund. Die allgemeinen, einmaligen und außerordentlichen Ausgaben trägt das Land. Die mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Einnahmen fließen dem Land zu.

(2) Die dem Land zufließenden Einnahmen und die dem Land zur Last fallenden Ausgaben einschließlich des Verwaltungskostenbeitrages nach § 5 werden im Landeshaushalt ausgewiesen. Für die Einnahmen und Ausgaben ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Landes bedarf. Über die Einnahmen und Ausgaben haben die Direktionen Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 5

Das Land erstattet dem Bund für die Personal- und Sachausgaben (im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1), die aus der Durchführung dieses Abkommens entstehen, alljährlich einen Verwaltungskostenbeitrag, dessen Höhe nach Anhörung des Bundesrechnungshofes und des Landesrechnungshofes gleichbleibend für einen längeren Zeitraum vereinbart wird. Die Vereinbarung über den Verwaltungskostenbeitrag kann beim Eintritt besonderer Umstände geändert werden.

§ 6

Das Abkommen gilt für die Zeit vom 1. Oktober 1956 bis 30. September 1966. Es soll jeweils für weitere 10 Jahre Gültigkeit haben, falls es nicht ein Jahr vor Ablauf von einem Vertragsteil gekündigt wird.

§ 7

Dieses Abkommen greift einer Regelung der Eigentumsverhältnisse nach Art. 135 GG und einer endgültigen Grundstücksauseinandersezung in sinngemäßer Anwendung des § 4 des Staatsvertrages vom 29. 7. 1921 (RGBl. S. 961) nicht vor.

Bonn, den 31. Oktober 1956.

Der Bundesminister für Verkehr:

Seeböhm.

Düsseldorf, den 29. September 1956.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Kohlhase.

— GV. NW. 1957. S. 225.

**Bekanntmachung
über den Wechsel im Vorsitz der Vertreterversammlung
und des Vorstandes der Landesversicherungs-
anstalt Westfalen.**

Vom 25. Juli 1957.

Gemäß einem Beschluß der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 4. Juni 1957 haben die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes am 15. Juli 1957 ihre Ämter ausgetauscht, so daß diese jetzt wie folgt besetzt sind:

August Herberhold, Lippstadt,
Vorsitzender der Vertreterversammlung
(Vertreter der Versicherten);

Dr. Clemens Kahmann, Münster,
Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung
(Vertreter der Arbeitgeber);

Dr. Herbert Zigan, Neheim-Hüsten,
Vorsitzender des Vorstandes
(Vertreter der Arbeitgeber);

Otto Walpert, Bielefeld,
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes
(Vertreter der Versicherten).

Münster (Westf.), den 25. Juli 1957.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen:

Dr. Zigan, Vorsitzender.

— GV. NW. 1957. S. 226.

**Dritte Bekanntmachung
von Veränderungen der Wahl des Vorstandes des
Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinpro-
vinz (§ 26 der Wahlordnung — Soz.Vers.).**

Vom 24. Mai 1957.

Die letzte Veränderung der Wahl des Vorstandes ist am 19. Dezember 1955 — GV. NW. 1956 S. 98 — veröffentlicht worden.

In der Gruppe der Versicherten sind folgende Veränderungen eingetreten:

Ausgeschieden

Müller, Erich, Wuppertal (Nr. 2a)

Nachgerückt

als 1. Stellvertreter (Nr. 2a)

Tackenberg, Hermann, Wuppertal (bisher 2. Stellvertreter [Nr. 2b])

Neugewählt

als 2. Stellvertreter (Nr. 2b)

Schall, Heinz, geb. 15. 3. 1915, Bindemeister,
Wuppertal-Eilberfeld, Brünigstr 18.

Düsseldorf, den 24. Mai 1957.

Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz:
Namens des Wahlausschusses für die Wahl des Vorstandes

Kleeb,
Vorsitzender.

— GV. NW. 1957. S. 226.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)